

Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung vom 27. September 2026



Friedensrichterkreis Bachenbülach-Winkel
Zustimmung Zusammenarbeitsvertrag

Vorwort	4
Die Vorlage in Kürze	5
Die Vorlage im Detail.....	6
A. Ausgangslage	6
B. Zusammenarbeitsvertrag Bachenbülach-Winkel.....	7
Grundlagen.....	7
Eignung eines gemeinsamen Friedensrichterkreises	7
Zusammenarbeitsvertrag.....	8
C. Erläuterungen.....	12
Wahl der Vertragsform.....	12
Sitzgemeinde	12
Administration, Gebühren und Finanzierung	13
Stille Wahl	13
Verfahren und Zeitplan	14
D. Fazit	14
E. Rechnungsprüfungskommissionen	14
F. Vorberatende Gemeindeversammlung Winkel.....	15
G. Schlussbemerkung	15

Vorwort

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel unterbreiten Ihnen für die Urnenabstimmung vom 27. September 2026 den Antrag für die Bildung eines gemeinsamen Friedensrichterkreises. Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Bildung eines gemeinsamen Friedensrichterkreises Bachenbülach-Winkel und dem Zusammenarbeitsvertrag zu?

Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel empfehlen den Stimmberechtigten ein JA zur Vorlage.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Informationen und Erläuterungen zum Inhalt der Abstimmungsvorlage.

Die Unterlagen finden Sie wie gewohnt auf den Gemeinde-Webseiten (bachenbuelach.ch / winkel.ch). Zudem liegen die Unterlagen bei den Gemeindeverwaltungen zur Einsicht auf.

Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel bitten Sie, die Vorlage zu prüfen und bedanken sich für Ihre Stimmabgabe an der Urne.

Freundliche Grüsse

Für die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel

Die Gemeindepräsidenten

Michael Biber

Marcel Nötzli

Die Vorlage in Kürze

- Bachenbülach und Winkel bilden einen gemeinsamen Friedensrichterkreis und führen die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters künftig gemeinsam durch.
- Grundlage ist die revidierte kantonale Gesetzgebung (GOG und GPR).
- Die Zusammenarbeit erfolgt mittels Zusammenarbeitsvertrags.
- Der erweiterte Wahlkreis verändert die Stimmkraft der Stimmberechtigten, weshalb die Vorlage in beiden Gemeinden an der Urne entschieden werden muss.
- Bachenbülach ist Sitzgemeinde und wahlleitende Behörde.
- Der Zusammenschluss sichert die personelle Kontinuität, stärkt die Auslastung und damit die fachliche Qualität des Amtes.
- Das Risiko, dass bei Mehrfachkandidaturen nicht in allen Gemeinden dieselbe Person gewählt wird, entfällt.
- Bildung des gemeinsamen Kreises auf Beginn der Amtsdauer 2027.
- Administration, Gebührenerhebung und Finanzierung verbleiben bei den jeweiligen Gemeinden.
- Für die Bevölkerung ändert sich am direkten Kontakt mit dem Friedensrichteramt nichts.
- Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel empfehlen den Stimmberechtigten ein JA zur Vorlage.

Die Vorlage im Detail

A. Ausgangslage

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter führt als Schlichtungsbehörde im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) die obligatorischen Schlichtungsverfahren in erster Instanz durch und wirkt auf einvernehmliche Lösungen hin. Das Amt entlastet die Gerichte und erfüllt eine wichtige Funktion im Rechtsschutz der Bevölkerung. Die Anforderungen an die Amtsausübung sind in den vergangenen Jahren gestiegen, namentlich aufgrund einer zunehmenden Verfahrenskomplexität sowie höherer Erwartungen der Verfahrensbeteiligten.

Die Gemeinden Bachenbülach und Winkel verfügen über ein bewährtes Friedensrichterwesen. Seit mehreren Jahren nimmt dieselbe Friedensrichterin das Amt in beiden Gemeinden wahr. Die Wahl erfolgte bislang in jeder Gemeinde gesondert. Die Fallzahlen beider Gemeinden ergeben zusammen eine sachgerechte Auslastung und tragen zur fachlichen Routine in der Amtsführung bei.

Mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) gemäss Vorlage des Regierungsrates Nr. 5938 «Organisation der Friedensrichterkreise» sind die Möglichkeiten zur gemeinsamen Organisation des Friedensrichteramtes erweitert worden. Die Gesetzesrevision geht auf die Motion KR-Nr. 364/2022 betreffend optimierte Organisation der Friedensrichterkreise zurück. Die Änderungen sind seit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage beabsichtigen die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel, die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters künftig gemeinsam durchzuführen und schliessen zu diesem Zweck einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

B. Zusammenarbeitsvertrag Bachenbülach-Winkel

Grundlagen

Gemäss § 53a Abs. 1 GOG können sich mehrere Gemeinden desselben Bezirks neu nicht mehr nur mittels Zweckverbands, sondern auch mittels Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrags zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis zusammenschliessen. Die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters obliegt gemäss § 53a Abs. 2 GOG den Stimmberechtigten des gesamten Friedensrichterkreises. Bei einem Zusammenarbeitsvertrag bestimmen die Gemeinden gemäss § 53a Abs. 3 GOG darin die Sitzgemeinde. Deren Gemeindevorstand ist nach § 12 Abs. 1 lit. c GPR die wahlleitende Behörde bei den Wahlen und Abstimmungen im Friedensrichterkreis.

Der Zusammenarbeitsvertrag begründet eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft gemäss § 72 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1). Gemäss § 72 Abs. 2 GG dürfen Befugnisse der Stimmberechtigten nicht an die Gesellschaft übertragen werden. Die Friedensrichterwahl erfolgt daher zwingend an der Urne (§ 40 lit. a Ziff. 5 GPR i.V.m. § 53a Abs. 2 GOG). Auch der Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags verlangt in beiden Gemeinden eine Urnenabstimmung.

Zwar gibt bei einem Zusammenarbeitsvertrag keine der Gemeinden hoheitliche Befugnisse ab, die Gemeinden wirken bei der Aufgabenerfüllung lediglich zusammen. Indes verändert der Vertrag den Wahlkreis der beteiligten Gemeinden und berührt damit deren Grundorganisation. Weil die Friedensrichterwahl an der Urne stattfindet, verändert die Erweiterung des Wahlkreises die Stimmkraft der einzelnen Stimmberechtigten.

Im Unterschied zur Bildung eines Zweckverbands bedarf der Zusammenarbeitsvertrag keiner Genehmigung des Regierungsrates. Auch eine Anpassung der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich.

Eignung eines gemeinsamen Friedensrichterkreises

Bachenbülach und Winkel gehören beide dem Bezirk Bülach an. Die örtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines gemeinsamen Friedensrichterkreises sind somit erfüllt. Eine gemeinsame Wahl si-

chert die personelle Kontinuität, stärkt die Auslastung und damit die fachliche Qualität des Amtes und entspricht der bereits gelebten Praxis. Solange die Wahl in jeder Gemeinde gesondert erfolgt, ist bei Mehrfachkandidaturen jeweils ungewiss, ob eine Person tatsächlich in allen Gemeinden gewählt wird. Ein gemeinsamer Friedensrichterkreis beseitigt dieses Risiko.

Zusammenarbeitsvertrag

Nachstehend wird der Zusammenarbeitsvertrag wörtlich und in kursiver Schrift aufgeführt:

Zusammenarbeitsvertrag (Friedensrichterkreis Bachenbülach-Winkel)

z w i s c h e n

*der politischen **Gemeinde Bachenbülach**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber (nachstehend «Bachenbülach» genannt)*

und

*der politischen **Gemeinde Winkel**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber (nachstehend «Winkel» genannt).*

Bachenbülach und Winkel schliessen zur gemeinsamen Führung eines Friedensrichterkreises, gestützt auf § 53a des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) und § 72 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1), folgenden öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag:

1. Gegenstand

Bachenbülach und Winkel (nachfolgend «die Vertragsgemeinden») bilden einen gemeinsamen Friedensrichterkreis gemäss § 53a Abs. 1 GOG. Dieser trägt die Bezeichnung «Friedensrichterkreis Bachenbülach-Winkel». Die Vertragsgemeinden wählen gemeinsam eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für den gesamten Friedensrichterkreis.

2. Rechtsform

Dieser Zusammenarbeitsvertrag begründet eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft im Sinne von § 72 Abs. 1 GG. Die Gesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Im Übrigen bleiben die Vertragsgemeinden in ihren Aufgaben und Kompetenzen selbständig.

3. Sitzgemeinde und wahlleitende Behörde

Bachenbülach ist Sitzgemeinde des gemeinsamen Friedensrichterkreises (§ 53a Abs. 3 GOG).

Der Gemeinderat von Bachenbülach ist wahlleitende Behörde gemäss § 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und zuständig für die Durchführung sämtlicher Wahlen und Abstimmungen im Friedensrichterkreis. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Wahl sowie allfällige Ersatz- und Erneuerungswahlen der Friedensrichterin oder des Friedensrichters,*
- b) die Änderung des Wahlmodus gemäss Ziffer 9,*
- c) die stille Wahl gemäss Ziffer 5.*

Die Aufgabe der Sitzgemeinde beschränkt sich auf die wahlleitende Funktion. Eine Verlagerung weiterer Aufgaben oder Zuständigkeiten ist nicht vorgesehen.

4. Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters

Die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden an der Urne (§ 53a Abs. 2 GOG i.V.m. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR). Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Ein Wohnsitzerfordernis in einer Vertragsgemeinde besteht nicht.

Die Stellvertretung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richtet sich nach dem kantonalen Recht.

5. Stille Wahl

Die stille Wahl ist gemäss § 54 Abs. 1 lit. b GPR möglich.

6. Administration

Es wird keine gemeinsame Geschäftsstelle geführt. Jede Vertragsgemeinde führt die Administration und die Akten der Friedensrichtergeschäfte, die ihrem Gemeindegebiet zugeordnet sind, in eigener Zuständigkeit. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sorgt für eine einheitliche Geschäftsführung und Aktenführung innerhalb des Friedensrichterkreises.

Die Aktenablieferung an das Bezirksgerichtsarchiv richtet sich nach dem kantonalen Archivrecht.

Schlichtungsverhandlungen finden grundsätzlich in derjenigen Vertragsgemeinde statt, in deren Zuständigkeitsbereich der Streitfall fällt. Bei sachlichen Gründen kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter einen anderen Verhandlungsort bestimmen.

Jede Vertragsgemeinde stellt der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter die erforderliche Infrastruktur (Sitzungszimmer, IT-Zugang, Büromaterial) auf eigene Kosten zur Verfügung.

7. Finanzierung und Kostenverteilung

Jede Vertragsgemeinde trägt die Kosten der Friedensrichtergeschäfte, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallen, selbst. Die Finanzierung erfolgt verursacherge-recht nach dem tatsächlichen Anfall der Geschäfte in der jeweiligen Vertragsgemeinde. Gebühren und Einnahmen verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

Jede Vertragsgemeinde entschädigt die Friedensrichterin oder den Friedensrichter für die in der jeweiligen Vertragsgemeinde anfallenden Geschäfte gemäss eigenem Entschädigungsreglement.

Allgemeine Aufwendungen zur Ausübung der Friedensrichtertätigkeit, namentlich Arbeitsmittel (Notebook, Software), Weiterbildungen und Spesen, Fachliteratur sowie Verbandsanlässe, werden von den Vertragsgemeinden je zur Hälfte getragen.

Die effektiven Sachaufwendungen, die der Sitzgemeinde Bachenbülach aus der wahlleitenden Funktion entstehen, werden der Gemeinde Winkel weiterverrechnet. Dies betrifft insbesondere den Druck der Wahlzettel für die Gemeinde Winkel sowie eine Pauschale von Fr. 700 pro Urnenwahl resp. Fr. 350 für eine stille Wahl für die damit verbundene Dienstleistung.

Im Übrigen entstehen keine gemeinsam zu tragenden laufenden Aufwendungen.

8. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Es gilt das Recht des Kantons Zürich. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages suchen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden eine einvernehmliche Lösung.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Bezirksrat Bülach zur aufsichtsrechtlichen Klärung beigezogen. Bleibt auch diese Vermittlung erfolglos, steht der Rechtsweg gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

9. Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen übereinstimmender Beschlüsse beider Gemeinderäte.

Eine Änderung des Wahlmodus bedarf zusätzlich der Genehmigung der Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden an der Urne.

10. Kündigung und Auflösung

Jede Vertragsgemeinde kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten per 30. Juni des Jahres, in welchem die ordentliche Amtsdauer der Friedensrichterin oder des Friedensrichters endet, schriftlich kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Mit der Auflösung des gemeinsamen Friedensrichterkreises führen die Gemeinden die Friedensrichtertätigkeit wieder getrennt weiter. Im Zeitpunkt der Auflösung hängige Verfahren werden durch die bisherige Friedensrichterin oder den bisherigen Friedensrichter zu Ende geführt.

11. Anpassungsklausel

Verweise in diesem Vertrag auf kantonale oder bundesrechtliche Erlasse beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung. Werden zitierte Bestimmungen neu nummeriert, geändert oder durch andere Bestimmungen ersetzt, gilt die entsprechende Nachfolge- oder Ersatzbestimmung.

12. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden in Kraft, auf den 1. des Folgemonats.

Die erstmalige Wahl der gemeinsamen Friedensrichterin oder des gemeinsamen Friedensrichters erfolgt auf den Beginn der Amtsdauer 2027–2033. Die Wahl kann nach Massgabe von Ziffer 5 als stille Wahl durchgeführt werden.

Bis zum Amtsantritt nimmt die in den Vertragsgemeinden amtierende Friedensrichterin ihr Amt unverändert wahr.

C. Erläuterungen

Wahl der Vertragsform

Von den drei zur Verfügung stehenden Rechtsformen erweist sich der Zusammenarbeitsvertrag als zweck- und verhältnismässig. Im Unterschied zum Zweckverband entsteht keine eigene juristische Person mit Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem Vermögen. Im Unterschied zum Anschlussvertrag bleiben die beteiligten Gemeinden gleichberechtigte Partnerinnen, ohne dass eine Gemeinde im Auftrag der anderen die gesamte Aufgabenerfüllung samt Personal und Investitionen übernimmt.

Der Zusammenarbeitsvertrag ermöglicht eine schlanke, auf das Wesentlichste beschränkte Regelung. Die kommunale Handlungsfreiheit bleibt gewahrt, da die Einzelheiten der Zusammenarbeit von den beteiligten Gemeinden eigenständig vereinbart werden können. Der Geltungsbereich der Zusammenarbeit kann auf die gemeinsame Durchführung der Wahl beschränkt werden, ohne dass weitere organisatorische Anpassungen notwendig sind.

Gemäss Auskunft des Gemeindeamtes des Kantons Zürich (GAZ) ist die Bildung eines Friedensrichterkreises mittels Zusammenarbeitsvertrags im Kanton Zürich bislang ohne Präzedenzfall. Ein Mustervertrag steht somit nicht zur Verfügung. Die beteiligten Gemeinden sind daher auf eine eigenständige Ausarbeitung angewiesen.

Sitzgemeinde

Als Sitzgemeinde soll Bachenbülach bestimmt werden. Damit wird die Symmetrie zur bereits bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen, in welcher Winkel die Sitzgemeinde des gemeinsamen Zweckverbands ist, gewahrt. Die Aufgabe der Sitzgemeinde beschränkt

sich auf die wahlleitende Funktion. Eine Verlagerung weiterer Aufgaben oder Zuständigkeiten ist nicht vorgesehen.

Administration, Gebühren und Finanzierung

Der Zusammenschluss zu einem Friedensrichterkreis hat weder auf die administrative Abwicklung der Friedensrichtergeschäfte noch auf die Gebührenerhebung nach den geltenden kommunalen Gebührenreglementen Auswirkungen. Beides verbleibt bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen. Für die Bevölkerung beider Gemeinden ändert sich am direkten Kontakt mit dem Friedensrichteramt nichts.

Der Zusammenarbeitsvertrag hat gemäss § 76 Abs. 1 lit. e GG die Finanzierung und die Kostenverteilung zu regeln. Die Finanzierungsquote kann in einem prozentualen Verhältnis (z. B. 50:50 oder 30:70) festgelegt werden oder sich nach bestimmten, im Vertrag definierten Kriterien richten, etwa nach dem Zeitaufwand für die Aufgabenerfüllung zugunsten der einen oder anderen Gemeinde. Da Administration und Gebühren bei den jeweiligen Gemeinden verbleiben und sich die Zusammenarbeit auf die gemeinsame Wahl beschränkt, entstehen keine gemeinsam zu tragenden Kosten. Aufwendungen, die der Sitzgemeinde Bachenbülach für die wahlleitende Funktion entstehen, werden der Gemeinde Winkel weiterverrechnet. Dies betrifft konkrete Sachaufwendungen wie den Druck der Wahlzettel sowie eine Pauschale für den Personalaufwand im Zusammenhang mit der Wahlorganisation.

Stille Wahl

Gemäss § 54 Abs. 1 lit. b GPR ist die stille Wahl bei Friedensrichterwahlen möglich, wenn sich mehrere Gemeinden zu einem Friedensrichterkreis zusammengeschlossen haben. Bei Erneuerungswahlen vereinfacht sich das Wahlverfahren, sofern nur eine Person für das Amt vorgeschlagen wird. Die Voraussetzungen richten sich nach § 54a GPR. Im Zusammenarbeitsvertrag wird die Möglichkeit der stillen Wahl ausdrücklich ermöglicht, damit künftige Erneuerungswahlen ohne Urnengang durchgeführt werden können.

Verfahren und Zeitplan

Ziel ist es, den gemeinsamen Friedensrichterkreis bereits für die neue Amtsdauer ab 2027 zu bilden. Den Stimmberechtigten beider Gemeinden ist daher ein Beleuchtender Bericht als fundierte Entscheidungsgrundlage für die Urnenabstimmung über den Zusammenarbeitsvertrag vorzulegen. Für die Friedensrichterwahl im neu gebildeten Kreis ist zunächst ein Vorverfahren nach §§ 48 ff. GPR durchzuführen. Der erste Wahlgang hat gemäss § 44 Abs. 2 GPR zwischen Januar und Juni 2027 stattzufinden. Da § 33a Abs. 1 GPR auf das Friedensrichteramt nicht anwendbar ist, ist weder ein allfälliger zweiter Wahlgang zwingend bis Mitte Jahr durchzuführen noch der Amtsantritt an den 1. Juli gebunden.

D. Fazit

Die seit dem 1. Januar 2026 geltende gesetzliche Grundlage ermöglicht es Bachenbülach und Winkel, die seit Jahren gelebte gemeinsame Amtsführung der Friedensrichter in eine rechtlich verbindliche Form zu überführen. Der Zusammenarbeitsvertrag ist dafür die geeignete Rechtsform und kann in der vorliegenden Version genehmigt werden. Er verbindet gleichberechtigte Partnerschaft mit schlanken Strukturen und kommt ohne Genehmigung des Regierungsrates sowie ohne Anpassung der Gemeindeordnung aus. Administration und Gebührenerhebung bleiben in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde. Mit einer rechtzeitigen Urnenabstimmung kann der gemeinsame Friedensrichterkreis bereits für die neue Amtsdauer ab dem Jahr 2027 gebildet werden.

E. Rechnungsprüfungskommissionen

Der Zusammenarbeitsvertrag hat keine finanziellen Änderungen für Bachenbülach und Winkel zur Folge. Wie beim bisherigen System mit gesonderten Wahlen führen beide Gemeinden ihre Rechnung weiterhin getrennt und tragen die mit dem Friedensrichteramt verbundenen Aufwendungen wie bisher selbständig. Der mit der gemeinsamen Wahl verbundene Synergiegewinn ist insgesamt sehr gering und fällt im Wesentlichen bei der Gemeinde Winkel an, die nicht Sitzgemeinde bzw. wahlleitende Behörde ist. Zum Ausgleich dieses bescheidenen Vorteils wurde im Vertrag eine minimale Pauschale für diese Dienstleistung vereinbart. Der Mehraufwand, der Bachenbülach als wahlleitender Behörde gegenüber der schon heute

durchgeführten Wahl entsteht, ist vernachlässigbar. Bei den allgemeinen Aufwendungen, etwa bei Softwarelizenzen oder mobilen IT-Geräten, ergeben sich nur unbedeutende weitere Synergien, von denen beide Gemeinden gleichermassen profitieren. Aus diesem Grund ist eine Befassung der Rechnungsprüfungskommissionen nicht erforderlich.

F. Vorberatende Gemeindeversammlung Winkel

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 8 der Gemeindeordnung Winkel sind Verträge und Rechtsgrundlagen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden von einer Vorberatung an der Gemeindeversammlung ausgenommen, wenn das Geschäft der Urne zu Abstimmung unterbreitet wird. Dementsprechend untersteht dieses Geschäft direkt der Urnenabstimmung.

G. Schlussbemerkung

Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel haben den vorliegenden Antrag und den beleuchtenden Bericht an ihren Sitzungen vom 16. Juni 2026 resp. 8. Juni 2026 genehmigt. Sie sind überzeugt, dass die Errichtung eines gemeinsamen Friedensrichterkreises die bewährte Zusammenarbeit der beiden Gemeinden auf eine solide rechtliche Grundlage stellt, die personelle Kontinuität sichert und die Qualität des Amtes langfristig stärkt. Die finanzielle Belastung beider Gemeinden bleibt dabei bei minimalem Synergiegewinn grundsätzlich unverändert.

Die Gemeinderäte Bachenbülach und Winkel empfehlen den Stimmberechtigten ein JA zur Vorlage.

**Bestimmen Sie mit
Jede Stimme zählt**